Antrag des Regierungsrates vom 19. November 2025

6061

Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»

(vom . . . . . .)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. November 2025,

beschliesst:

I. Die Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung», wird festgesetzt.

II. Vom Erläuterungsbericht wird Kenntnis genommen.

III. Vom Mitwirkungsbericht wird Kenntnis genommen.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

A. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (vgl. Art. 6 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700]). Der kantonale Richtplan besteht aus Text und Karte und enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist in die Kapitel «Raumordnungskonzept», «Siedlung», «Landschaft», «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

Der kantonale Richtplan ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten von Bund, Kanton und Gemeinden. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung im Detail ist den nachgelagerten Planungen bzw. Verfahren vorbehalten.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG sind kantonale Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist.

B. Gegenstand und Inhalt der Richtplanteilrevision 2024, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»

Für die Beratung in den Kommissionen des Kantonsrates wurde die Richtplanteilrevision 2024 entsprechend den Kommissionszuständigkeiten in zwei Vorlagen aufgeteilt. Die vorliegende Vorlage umfasst die Kapitel 4 «Verkehr» und 5 «Versorgung, Entsorgung». Eine weitere Vorlage umfasst die Kapitel 2 «Siedlung», 3 «Landschaft» und 6 «öffentliche Bauten und Anlagen».

Gegenstand der Teilrevision sind nur jene Teilkapitel des kantonalen Richtplans, in denen Änderungen vorgenommen werden. Neue oder geänderte Textpassagen sind im Richtplantext rot hervorgehoben. Die Anpassungen der Richtplankarte sind in entsprechenden Kartenausschnitten im Anhang zum Richtplantext abgebildet.

Der Erläuterungsbericht zur Richtplanvorlage gibt Auskunft über die Ausgangslage und das gewählte Vorgehen und erläutert die sich daraus ergebenden Anpassungen des Richtplantextes und der Richtplankarte. Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens.

Folgende wesentlichen Anpassungen werden im Rahmen der Richtplanteilrevision 2024 in den Kapiteln 4 und 5 vorgenommen:

Kapitel 4 «Verkehr»

Das bisher geplante Vorhaben «Autobahnzusammenschluss Bülach–Glattfelden» wird ersetzt durch ein redimensioniertes Vorhaben, das einen Ausbau auf vier Streifen zwischen dem Autobahnende Bülach Nord bis zum Kreisel Chrüzstrasse umfasst. Zudem wird aufgrund einer anstehendenden Sanierung die Umfahrung Glattfelden von einer Hochleistungsstrasse in eine Hauptverkehrsstrasse abklassiert und die Anzahl der erforderlichen Fahrspuren wird überprüft.

Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung»

Im Kapitel 5.3 Materialgewinnung werden bei zwei Kiesstandorten Erweiterungen vorgesehen. Der Perimeter eines weiteren Standorts wird leicht verschoben.

Im Kapitel 5.7 Abfall werden knapp zwei Dutzend neue Deponiestandorte zur Festsetzung vorgeschlagen. Sie sind das Ergebnis einer umfassenden gesamtkantonalen Standortevaluation und sollen die Entsorgungssicherheit langfristig gewährleisten. In der Tabelle unter Pt. 5.7.2 werden Fläche, Volumen und Deponietyp der geplanten Deponien festgelegt. Zur Steuerung des verfügbaren Deponieraums und zur Vermeidung von Überkapazitäten wird eine Priorisierung der Standorte pro Region vorgenommen. Zusätzlich wird in Gebieten mit mehreren Standorten die Anzahl der offenen Deponien beschränkt.

Neu wird der geplante Standort der Oberflächenanlage für das geologische Tiefenlager für radioaktive Abfälle in den kantonalen Richtplan aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird zudem der massgebliche Schutzbereich mit Bewilligungsvorbehalt für Bohrungen im tiefen Untergrund ausgewiesen.

C. Mitwirkungsverfahren zur Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans

Die Anpassung des Richtplans setzt vorgängig eine Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger sowie eine öffentliche Auflage zur Mitwirkung der Bevölkerung voraus (§ 7 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1). Im Rahmen der öffentlichen Auflage können sich alle Interessierten zur Richtplanvorlage äussern (§ 7 Abs. 2 PBG).

Am 13. November 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage der Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans durchzuführen (RRB Nr. 1167/2024). Sie fand vom 6. Dezember 2024 bis zum 14. März 2025 statt. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger.

Im Rahmen der Anhörung und öffentlichen Auflage gingen zu allen Kapiteln 2818 Einwendungen ein, davon 85 von Behörden, 43 von Verbänden und weiteren Organisation sowie 2690 von Privatpersonen. Insgesamt lagen 3260 Anträge vor.

Soweit Anregungen und Einwendungen berücksichtigt wurden, sind sie in Form von Anpassungen am Richtplantext, an der Richtplankarte bzw. am Erläuterungsbericht in die Richtplanvorlage eingeflossen. Anträge zu Themen, die nicht Gegenstand dieser Richtplanteilrevision sind, die jedoch im Rahmen der Anhörung von Gemeinden oder Regionen eingegangen sind, wurden ebenfalls geprüft und sind gegebenenfalls in die vorliegende Vorlage eingeflossen.

Die Erläuterungen zu den Einwendungen sind in einem Mitwirkungsbericht festgehalten (§ 7 Abs. 3 und 4 PBG). Der Mitwirkungsbericht dokumentiert das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens und gibt Aufschluss über den Umgang mit den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans, Kapitel 4 «Verkehr» und Kapitel 5 «Versorgung, Entsorgung», festzusetzen und den Erläuterungsbericht sowie den Mitwirkungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli